

Die Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Scala Live e. V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist Ludwigsburg, Stuttgarter Str. 2, 71638 Ludwigsburg.
- 1.3 Der Verein wurde am 17.01.2011 gegründet und beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch nachwuchsfördernde, soziale und migrationsrelevante Veranstaltungen und Projekte im Kulturbereich. Diese sollen neben der normalen Arbeit des Live-Betriebs der Scala Kultur gGmbH realisiert werden.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Auflösung des Vereins
- c) Austritt
- d) Aufgrund Vorstandsbeschlusses wegen vereinschädigenden Verhaltens, beharrlicher Verweigerung der Beitragszahlungspflicht.

4.2 Der Vereinsaustritt bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung, die nur zum Jahresende und bis spätestens zum 30. November wirksam erfolgen kann.

§ 5 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung (siehe Anhang).

6.2 Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. jeden Jahres fällig.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,

7.2 Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht erteilen. Diese Vollmacht gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung. Die Stimmrechtsvollmacht ermöglicht die Vertretung von maximal 3 Mitgliedern bzw. Mitgliedschaften.

7.3 Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

7.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 10 % der Mitglieder, mindestens aber 6 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

9.2 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.

9.3 Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn **10 % der Mitglieder, mindestens aber 6 Mitglieder** anwesend sind. Ab 100 Vereinsmitgliedern müssen mindestens 15 Vereinsmitglieder anwesend sein, ab 500 mindestens 20 Vereinsmitglieder.

9.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.6 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

10.2 Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Bei Tagesgeschäften sind die Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsbefugt.

10.3 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

10.4 Er führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder berufen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die KassenprüferInnen prüfen den Jahresabschluss vor der Jahreshauptversammlung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Unterlagen der Kassenswartin / des Kassenswartes zu nehmen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung durch Beschluss geändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen und die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt aus der Einladung zur Mitgliederversammlung hervorgeht.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, dem drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen, aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muss als einziger Tagesordnungspunkt auf der den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher bekanntzumachenden Einladung ausgewiesen sein.

14.2 Der Verein muss aufgelöst werden, falls ihm die Gemeinnützigkeit nicht gewährt oder aberkannt wird.

14.3 Über das Verbleiben des Vereinsvermögens wird erst mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Es ist vom Vermögensnehmer nach Abtragung aller Verbindlichkeiten unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Ziele nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Der / die erste Vorsitzende wird zum Liquidator bestellt, falls die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit einen anderen Liquidator bestellt.

14.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.